

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 2. Februar 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-9)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- vertiefte Kenntnisse mehrerer indogermanischen Sprachen aus unterschiedlichen Sprachzweigen, der grundsprachlichen Grammatik und indogermanischen Kultur sowie der Methodik der allgemeinen und indogermanistischen Sprachwissenschaft;
- Kenntnisse über Kontakt- und Nachbarsprachen altindogermanischer Gemeinschaften, sowie vertiefte einzelsprachliche Kenntnisse;
- die Befähigung, unter Anwendung indogermanistischer Arbeitsmethoden eigenständig Probleme der Forschung zu erkennen und Lösungen auf Basis fundierten Fachwissens zu erarbeiten;
- eigenständige und kritische Reflexion indogermanistischer Forschung;
- die für ein Promotionsstudium erforderliche Erfahrung in der Forschung;
- Entwicklung und Weiterentwicklung diskursiver Fähigkeiten, wie sie u.a. in aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden;
- Fähigkeit, Problemzusammenhänge in schriftlicher wie mündlicher Form sachgerecht darzustellen und zielgruppenspezifisch zu vermitteln.
- Ausbildung und Vertiefung intellektueller Fähigkeiten, die nach dem Studium in verschiedenste Berufssparten eingebracht werden können.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	45		
Wahlpflichtbereich		45	

Unterbereich 1			15
Unterbereich 2			15
Unterbereich 3			15
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen bzw. Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen sprachwissenschaftlichen Inhalts aus mindestens zwei altindogermanischen Sprachen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten (bzw. in vergleichbarem Umfang bei nicht nach dem ECTS modularisierten Studiengängen) entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). ²Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bzw. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW (Erwerb von je 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium

noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen sprachwissenschaftlichen Inhalts aus mindestens zwei altindogermanischen Sprachen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten (bzw. in vergleichbarem Umfang bei nicht nach dem ECTS modularisierten Studiengängen) entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft festgelegten Umfang.

chende Indogermanische Sprachwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). ²Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bzw. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW (Erwerb von je 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Da die wissenschaftliche Literatur des Studienfaches auch in englischer, französischer, spanischer und italienischer Sprache abgefasst ist, sind gute Kenntnisse dieser Sprachen, die zum verständigen Lesen anspruchsvoller Texte befähigen, von großem Nutzen und werden dringend empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft richtet

sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung. ⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	75					75/120
Wahlpflichtbereich		45				
Unterbereich 1			15	15/45	45/75	
Unterbereich 2			15	15/45		
Unterbereich 3			15	15/45		
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	45					45/120
Wahlpflichtbereich		45				
Unterbereich 1			15	15/45	45/45	
Unterbereich 2			15	15/45		
Unterbereich 3			15	15/45		
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Altertumswissenschaften, Lehrstuhl für Vergleichende Sprachwissenschaft)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
Unterbereich 1 (15 ECTS-Punkte)											
04-VS-SOS1	2015-WS	Ostindogermanische Sprachen 1 Eastern Indo-European Languages 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS-SOS2	2015-WS	Ostindogermanische Sprachen 2 Eastern Indo-European Languages 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS-SWS1	2015-WS	Westindogermanische Sprachen 1 Western Indo-European Languages 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-VS-SWS2	2015-WS	Westindogermanische Sprachen 2 Western Indo-European Languages 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Unterbereich 2 (15 ECTS-Punkte)											
04-VS-SDTS1	2015-WS	Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 1 Diachronic and Typological Linguistics 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS-SDTS2	2015-WS	Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 2 Diachronic and Typological Linguistics 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS-SIG1	2015-WS	Indogermanische Grammatik 1 Indo-European Grammar 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS-SIG2	2015-WS	Indogermanische Grammatik 2 Indo-European Grammar 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Unterbereich 3 (15 ECTS-Punkte)											
04-VS-SAS1	2015-WS S	Allgemeine Sprachwissenschaft 1 General Linguistics 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-VS-SAS2	2015-WS	Allgemeine Sprachwissenschaft 2 General Linguistics 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS-SISK1	2015-WS	Indogermanische Sprache und Kultur 1 Indo-European Language and Civilization 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS-SISK2	2015-WS	Indogermanische Sprache und Kultur 2 Indo-European Language and Civilization 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-VS-MTVS	2015-WS	Master-Thesis Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft Master Thesis Comparative Indo-European Linguistics		30	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 80 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate